

24. JANUAR 1977 - Gesetz über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

(Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002)

Konsolidierung

Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- das Gesetz vom 22. März 1989 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002*),
- das Gesetz vom 9. Februar 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002*),
- das Gesetz vom 10. Dezember 1997 zum Werbeverbot für Tabakerzeugnisse (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002*),
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- Artikel 227 des Gesetzes vom 12. August 2000 zur Festlegung von sozialen, Haushalts- und sonstigen Bestimmungen (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002*),
- Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (I) (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Juli 2002*),
- den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen (II) (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 11. Oktober 2001*),
- das Gesetz vom 4. April 2001 zur Abänderung einiger Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Verbraucher (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. Februar 2002*),
- das Gesetz vom 18. Dezember 2002 zur Abänderung einiger Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Benutzer (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. November 2003*),
- die Artikel 231 bis 237 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 20. September 2004*),

- das Gesetz vom 19. Juli 2004 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 27. April 2005*),
- die Artikel 123 bis 126 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. November 2005*),
- das Gesetz vom 17. November 2006 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren (*offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2007*),
- die Artikel 122 und 123 des Gesetzes vom 1. März 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (III) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. August 2007*),
- Artikel 101 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) (*deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 2008*),
- Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt vom 11. August 2010*),
- das Gesetz vom 22. Dezember 2009 zur Einführung einer allgemeinen Regelung zum Rauchverbot in den für die Öffentlichkeit zugänglichen geschlossenen Räumlichkeiten und zum Schutz der Arbeitnehmer vor Tabakrauch (*Belgisches Staatsblatt vom 31. März 2010*),
- Artikel 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Volksgesundheit (*Belgisches Staatsblatt vom 7. Oktober 2011*),
- das Gesetz vom 4. September 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren im Hinblick auf das Verbot von Bisphenol A in Lebensmittelbehältern (*Belgisches Staatsblatt vom 19. Oktober 2012*),
- das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Wohlbefinden der Tiere, CITES, Tiergesundheit und Verbrauchergesundheitsschutz (*Belgisches Staatsblatt vom 11. Juni 2013*),
- die Artikel 188 bis 193 des Gesetzes vom 10. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt vom 11. März 2015*),
- das Gesetz vom 22. Juni 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt vom 3. Februar 2017*),
- das Gesetz vom 18. Dezember 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt vom 2. Juli 2018*),
- das Gesetz vom 12. Juli 2019 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren im Hinblick auf das Verbot des Verkaufs von Tabak und ähnlichen Erzeugnissen an Minderjährige (*Belgisches Staatsblatt vom 21. September 2020*),

- das Gesetz vom 15. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren hinsichtlich der Werbung für Erzeugnisse auf Tabakbasis (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. September 2020).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

24. JANUAR 1977 - Gesetz über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. *Lebensmitteln*: jedes Erzeugnis oder jede Substanz, das beziehungsweise die für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, darin einbegriffen Genussmittel, Salz, Küchenkräuter [...],

2. *anderen Erzeugnissen*:

a) [[...] Verarbeitungshilfsstoffe,]

b) Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,

c) [Detergenzien und Reinigungs- und Pflegemittel,]

d) Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, [nachstehend Tabakerzeugnisse genannt,]

e) Kosmetika,

f) [Gebrauchsartikel, die bei ihrer Benutzung entweder durch Schlucken oder Einatmen bestimmter ihrer Bestandteile oder durch Kontakt mit dem menschlichen Körper eine physiologische Wirkung haben können,]

g) [Aerosole, die für Lebensmittel [...] verwendet werden,]

[h) [Lebensmittel, die die Sicherheit der Verbraucher gefährden können,]]

[i) Tätowierungstinten.]

3. *Handel oder Inverkehrbringung*:

Einfuhr, Transport für den Verkauf oder die Lieferung, Besitz im Hinblick auf den Verkauf, Anbieten zum Verkauf, Verkauf, Verteilung, Vertrieb, entgeltliches oder unentgeltliches Abtreten,

4. *Herstellung oder herstellen*:

Herstellung und Aufbereitung für den Handel [...] oder die Lieferung an den Verbraucher, darin einbegriffen Herstellungs- oder Aufbereitungsweise, Verpackung und Etikettierung.

[Art. 1 einziger Absatz Nr. 1 abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a) ersetzt durch Art. 1 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und abgeändert durch Art. 35 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 2

einzigster Absatz Buchstabe c) ersetzt durch Art. 1 Nr. 3 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einzigster Absatz Nr. 2 einzigster Absatz Buchstabe d) abgeändert durch Art. 60 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016); einzigster Absatz Nr. 2 einzigster Absatz Buchstabe f) ersetzt durch Art. 1 Nr. 5 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einzigster Absatz Nr. 2 einzigster Absatz Buchstabe g) ersetzt durch Art. 1 Nr. 6 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des G. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 6. Februar 2003); einzigster Absatz Nr. 2 einzigster Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 1 Nr. 7 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989), aufgehoben durch Art. 21 des G. vom 4. April 2001 (B.S. vom 14. Juni 2001) und wieder aufgenommen durch Art. 22 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2002 (B.S. vom 6. Februar 2003); einzigster Absatz Nr. 2 einzigster Absatz Buchstabe i) eingefügt durch Art. 123 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); einzigster Absatz Nr. 4 abgeändert durch Art. 1 Nr. 8 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989)]

Art. 2 - Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich die Herstellung und die Ausfuhr von Lebensmitteln und den Handel damit regeln und verbieten.

Diese Befugnis umfasst unter anderem die Möglichkeit, auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers die Zusammensetzung der Lebensmittel zu bestimmen, die entsprechenden Bezeichnungen festzulegen und die für die Information nützlichen Angaben zu regeln.

Der König kann insbesondere, auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene, die Inverkehrbringung von diätetischen Lebensmitteln, Vitaminen und Lebensmitteln mit zugefügten Vitaminen, Spurenelementen oder anderen Nährstoffen regeln und verbieten.

Der König kann bestimmte diätetische Lebensmittel, die Er bestimmt, der Registrierung unter den Bedingungen und gemäß den Regeln, die Er bestimmt, unterwerfen.

Art. 3 - Außerdem kann der König im Interesse der Volksgesundheit:

1. unbeschadet der Vorschriften über die Arbeitshygiene und die Gesundheit der Arbeitnehmer:

a) [für alle Personen, die an der Herstellung oder dem Handel mitwirken und durch diese Tätigkeiten direkt mit den in Artikel 1 erwähnten Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen in Berührung kommen, allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung jeder Gefahr einer Verunreinigung oder Kontamination dieser Lebensmittel und anderen Erzeugnisse vorschreiben,]

b) bestimmen, bei welchen Krankheiten krankheitsverdächtige Personen gezwungen werden können, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und der Generaldirektor der Verwaltung der Öffentlichen Hygiene oder sein Beauftragter ihre Tätigkeiten falls nötig einschränken oder verbieten kann. Der König regelt die Bedingungen für die Organisation solcher Untersuchungen sowie für die Mitteilung ihrer Ergebnisse und bestimmt die

Bedingungen, Modalitäten und Verfahrensregeln für das Einreichen einer Beschwerde gegen die Maßnahmen zur Einschränkung oder zum Verbot der Tätigkeiten; diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung,

2. a) [die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf die Gegenstände und Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, anwenden und die Verwendung dieser Gegenstände und Stoffe regeln und verbieten,]

b) die Verwendung von Verpackungen, die für Lebensmittel bestimmt sind und durch ihre Form oder Aufmachung eine Gefahr für den Verbraucher darstellen können, regeln und verbieten,

3. a) [unbeschadet der Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze hinsichtlich der Lebensmittel und anderen Erzeugnisse Regeln in Bezug auf die gesundheitliche Zuträglichkeit und die Hygiene der Orte, an denen die in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten erfolgen, und der Orte, an denen Lebensmittel verzehrt werden, festlegen und die Benutzung dieser Orte für solche Zwecke verbieten,]

b) eine Regelung einführen, damit die Benutzung dieser Orte einer Zulassung unterworfen wird,

c) die Benutzung und Hygiene der Fahrzeuge, die für den Transport von Lebensmitteln verwendet werden, der Geräte, Behälter und Apparate, die dazu bestimmt sind, mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Lebensmittelautomaten regeln,

4. a) [die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf Detergenzien und Reinigungs- und Pflegemittel anwenden,]

b) die Verwendung dieser Erzeugnisse in der Lebensmittelindustrie regeln,

5. auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene die Substanzen bestimmen, die die unter Nr. 2 des vorliegenden Artikels erwähnten Gegenstände oder Stoffe und die unter Nr. 4 des vorliegenden Artikels erwähnten Erzeugnisse nicht oder nur in beschränktem Maße enthalten dürfen, sowie die Grenzen und Bedingungen bestimmen, die für das Vorhandensein dieser Substanzen in diesen Gegenständen, Stoffen oder Erzeugnissen gelten,

[6. die Herstellung und die Ausfuhr der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe h) erwähnten Erzeugnisse und den Handel damit regeln und verbieten.]

[Art. 3 einziger Absatz Nr. 1 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einziger Absatz Nr. 2 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einziger Absatz Nr. 3 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einziger Absatz Nr. 4 Buchstabe a) ersetzt durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); einziger Absatz Nr. 6 eingefügt durch Art. 2 Nr. 5 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989)]

[**Art. 3/1** - Der Handel oder die Inverkehrbringung und die Herstellung von Lebensmittelbehältern für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren, die Bisphenol A enthalten, sind verboten.]

[Art. 3/1 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 4. September 2012 (B.S. vom 24. September 2012)]

Art. 4 - § 1 - Der König erstellt die Liste der Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, und bestimmt ihre Reinheitskriterien. Er bestimmt die Lebensmittel, denen Zusatzstoffe beigefügt werden dürfen, und legt den Höchstgehalt sowie die Art und Weise, wie dieser Gehalt ausgedrückt wird, fest. Er bestimmt die auf der Verpackung der Lebensmittel in Bezug auf die Zusatzstoffe anzubringenden Informationen.

§ 2 - Jeder Antrag auf Eintragung in die Liste der Zusatzstoffe wird dem Hohen Rat für Hygiene zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Schädlichkeit des Zusatzstoffes und die Verträglichkeit des Zusatzstoffes für den menschlichen Organismus.

Sie bezieht sich außerdem auf die Notwendigkeit, den Nutzen und die Zweckmäßigkeit der Verwendung des Zusatzstoffes und gegebenenfalls auf die Notwendigkeit, den Verbraucher über Vorhandensein und Menge des Zusatzstoffes zu informieren.

§ 3 - Die Inverkehrbringung von Lebensmitteln, die nicht zugelassene Zusatzstoffe oder aber zugelassene Zusatzstoffe in größerer als der zulässigen Menge enthalten oder die nicht vorschriftsmäßig etikettiert sind, ist verboten.

§ 4 - Der König kann den Handel mit Lebensmittelzusatzstoffen und deren Ausfuhr regeln und verbieten sowie deren Etikettierung regeln.

Art. 5 - § 1 - Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene das Vorhandensein kontaminierender Stoffe in Lebensmitteln regeln, verbieten oder begrenzen.

§ 2 - Der König erstellt die Liste der kontaminierenden Stoffe, die nicht oder nur in einer von ihm bestimmten Menge in Lebensmitteln vorhanden sein dürfen. Gegebenenfalls bestimmt er, in welchen Lebensmitteln und in welcher Menge die kontaminierenden Stoffe vorhanden sein dürfen, sowie die Art und Weise, wie der zulässige Höchstgehalt ausgedrückt wird.

§ 3 - Bevor ein kontaminierender Stoff in die in § 2 erwähnte Liste eingetragen wird, muss der Hohe Rat für Hygiene eine Stellungnahme abgeben. Die Stellungnahme bezieht sich einerseits auf das unvermeidbare Vorhandensein des kontaminierenden Stoffes im betreffenden Lebensmittel und andererseits auf seine Schädlichkeit und die Verträglichkeit des kontaminierenden Stoffes in der zugelassenen Dosis für den menschlichen Organismus.

§ 4 - Die Inverkehrbringung von Lebensmitteln, die verbotene kontaminierende Stoffe oder aber kontaminierende Stoffe in größeren als den vom König zugelassenen Mengen enthalten, ist verboten.

Art. 6 - § 1 - [Der König kann im Interesse der Volksgesundheit oder zur Vermeidung von Betrug oder Fälschung in diesem Bereich:

a) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a)* und Nr. 3 Buchstabe *c)* erwähnten Maßnahmen auf Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse sowie auf Kosmetika anwenden,

b) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe *a)* und Nr. 3 Buchstabe *c)* erwähnten Maßnahmen auf die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *a)* erwähnten Aromen und Verarbeitungshilfsstoffe sowie auf die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *f)* erwähnten Gebrauchsartikel anwenden,

c) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 erwähnten Maßnahmen auf die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *g)* erwähnten Aerosole anwenden,]

d) die in Artikel 2 Absatz 1 und 2 und Artikel 5 erwähnten Maßnahmen auf Tätowierungstinten anwenden,]

e) die in Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Maßnahmen auf Kosmetika und ihre Inhaltsstoffe anwenden.]

§ 2 - Auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene kann der König die Substanzen bestimmen, die die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *d)* bis *g)* [und *i)*] erwähnten Erzeugnisse nicht enthalten oder nur in einer von Ihm bestimmten Menge enthalten dürfen, sowie die Grenzen und Bedingungen bestimmen, die für das Vorhandensein dieser Substanzen gelten.

§ 3 - Der König kann bestimmte Kosmetika [und Tätowierungstinten], die Er bestimmt, der Registrierung unter den Bedingungen und gemäß den Regeln, die Er bestimmt, unterwerfen.

[§ 4 - Es ist verboten, Jugendlichen unter [achtzehn] Jahren Tabakerzeugnisse zu verkaufen.

Von jeder Person, die Tabakerzeugnisse kaufen will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von [achtzehn] Jahren erreicht hat.

Der König kann im Interesse der Volksgesundheit Orte, an denen Tabakerzeugnisse in Verkehr gebracht werden, der Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen in Bezug auf die Schädlichkeit von Tabakerzeugnissen und/oder Hinweisen in Bezug auf die in Absatz 1 erwähnten Verkaufsbedingungen unterwerfen.

Der König kann im Interesse der Volksgesundheit sämtliche Maßnahmen ergreifen, damit die Jugendlichen unter [achtzehn] Jahren daran gehindert werden, sich Tabakerzeugnisse mittels Versorgungsautomaten zu besorgen.]

[§ 5 - Der König kann den gleichzeitigen Verkauf und/oder das gleichzeitige Anbieten von Tabakerzeugnissen und Erzeugnissen, die dazu bestimmt sind, die auf Tabakerzeugnissen angebrachten gesundheitsrelevanten Warnhinweise zu verdecken, verbieten.]

[§ 6 - [Es ist verboten, Jugendlichen unter sechzehn Jahren Getränke oder Erzeugnisse, deren vorhandener Alkoholgehalt 0,5 Vol% überschreitet, zu verkaufen, zu servieren oder anzubieten.

Die verantwortliche Person, für deren Rechnung dieses Getränk oder dieses Erzeugnis verkauft, serviert oder angeboten wurde, kann bei Missachtung dieses Verbots ebenfalls haftbar gemacht werden.

Von jeder Person, die Getränke oder andere Erzeugnisse auf Alkoholbasis kaufen oder konsumieren will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von sechzehn Jahren erreicht hat.

Es ist verboten, Jugendlichen unter achtzehn Jahren alkoholische Getränke, wie in Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Januar 1998 über die Struktur und die Sätze der Akzisensteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke bestimmt, zu verkaufen, zu servieren oder anzubieten.

Die verantwortliche Person, für deren Rechnung dieses Getränk verkauft, serviert oder angeboten wurde, kann bei Missachtung dieses Verbots ebenfalls haftbar gemacht werden.

Von jeder Person, die alkoholhaltige Getränke kaufen oder konsumieren will, darf der Nachweis verlangt werden, dass sie das Alter von achtzehn Jahren erreicht hat.]]

[Art. 6 § 1 ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 1 einziger Absatz Buchstabe d) eingefügt durch Art. 124 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 einziger Absatz Buchstabe e) eingefügt durch Art. 122 des G. (III) vom 1. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007); § 2 abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 3 abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 4 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 4 Abs. 1, 2 und 4 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 12. Juli 2019 (B.S. vom 8. August 2019); § 5 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 6 eingefügt durch Art. 14 des G. vom 10. Dezember 2009 (B.S. vom 31. Dezember 2009) und ersetzt durch Art. 115 Nr. 2 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016)]

[Art. 6bis - Wenn bestimmte Lebensmittel oder andere Erzeugnisse eine ernsthafte und unmittelbar drohende Gefahr für die Volksgesundheit darstellen und diese Gefahr auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes oder der in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse nicht oder nur unzureichend bekämpft werden kann, kann der für die Volksgesundheit zuständige Minister durch einen mit Gründen versehenen Beschluss und ohne Einholung der in vorliegendem Gesetz vorgeschriebenen Stellungnahmen Maßnahmen ergreifen, die verhindern, dass diese Lebensmittel und Erzeugnisse im Verkehr bleiben oder in den Verkehr gebracht werden.

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahme endet spätestens am Ende [des sechsten Monats] nach demjenigen, in dem sie in Kraft getreten ist.

Diese Maßnahme kann höchstens um einen gleich langen Zeitraum verlängert werden.]

[Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Produkte, die in die Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette fallen.]

[Art. 6bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); Abs. 2 abgeändert durch Art. 125 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); Abs. 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 1 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 7 - § 1 - Der König kann im Interesse [der Volksgesundheit] nachfolgende Werbung regeln und verbieten:

1. die Werbung für Lebensmittel, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf diätetische Eigenschaften oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht,

2. [die Werbung für die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *a*), *c*), *e*) und *f*) erwähnten Erzeugnisse, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht].

§ 2 - [Der König kann im Interesse der Volksgesundheit die Werbung [...] für Alkohol und alkoholische Getränke regeln und verbieten.]

[§ 2bis - 1. Werbung für und Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend Tabakerzeugnisse genannt, sind verboten.

Als Werbung und Sponsoring gilt jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar die Förderung des Verkaufs bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder der verwendeten Techniken.

2. Das in Nr. 1 erwähnte Verbot findet keine Anwendung auf:

- [Werbung für Tabakerzeugnisse in Tageszeitungen und Zeitschriften, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr einer solchen Tageszeitung oder Zeitschrift hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben,]

- zufällige Werbung für Tabakerzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben,

- [das Anbringen der Marke eines Tabakerzeugnisses auf Plakaten] im Innern und an der Fassade von Tabakläden und Zeitungsläden, die Tabakerzeugnisse verkaufen,

[- Werbung für Tabakerzeugnisse in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die im Tabakhandel tätig sind.]

3. [Es ist verboten, eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung in anderen Bereichen zu verwenden, solange die Marke für ein Tabakerzeugnis verwendet wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Unternehmen, unter ihrem Markennamen Werbung für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, zu betreiben, wenn:

- der Umsatz mit, selbst durch ein anderes Unternehmen, unter demselben Markennamen vermarkteten Tabakerzeugnissen nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes mit anderen Erzeugnissen der betreffenden Marke, die kein Tabak sind, beträgt und

- diese Marke ursprünglich für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, hinterlegt worden ist.]

[4. Die in Nr. 3 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

- Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in Tageszeitungen und Veröffentlichungen, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr solcher Tageszeitungen oder Zeitschriften hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,

- zufällige Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,

- das Anbringen einer Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Innern und an der Fassade von Läden, die Erzeugnisse dieser Marke verkaufen,

- Werbung für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die Erzeugnisse einer solchen Marke in Verkehr bringen.

In Abweichung von Nr. 3 kann der Minister zulassen, dass eine Marke, die ihre Bekanntheit insbesondere einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung verwendet wird, sofern es unmöglich ist, zwischen den Tabakerzeugnissen und den abgeleiteten Produkten einen Zusammenhang zu machen. Der Minister legt die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen fest. Zu diesem Zweck berücksichtigt er insbesondere die Tatsache, dass der Name, die Marke, das Logo und jedes andere Unterscheidungsmerkmal des Erzeugnisses oder der Dienstleistung in einer deutlich anderen Form als der für die Tabakerzeugnisse vorkommen.]

§ 3 - [...]

[Art. 7 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz erster Gedankenstrich ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz dritter Gedankenstrich abgeändert durch Art. 116 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz vierter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 3 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2009 (B.S. vom 29. Dezember 2009)]

Ab dem 1. Januar 2021 (gemäß Art. 3 des G. vom 15. März 2020 (B.S. vom 26. Juni 2020) lautet Art. 7 wie folgt:

"Art. 7 - § 1 - Der König kann im Interesse [der Volksgesundheit] nachfolgende Werbung regeln und verbieten:

1. die Werbung für Lebensmittel, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf diätetische Eigenschaften oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht,

2. [die Werbung für die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *a*), *c*), *e*) und *f*) erwähnten Erzeugnisse, die sich auf ihre Zusammensetzung oder auf ihre Auswirkung auf die Gesundheit bezieht].

§ 2 - [Der König kann im Interesse der Volksgesundheit die Werbung [...] für Alkohol und alkoholische Getränke regeln und verbieten.]

[§ 2bis - 1. Werbung für und Sponsoring durch Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis und ähnliche Erzeugnisse, nachstehend Tabakerzeugnisse genannt, sind verboten.

Als Werbung und Sponsoring gilt jede Mitteilung oder Handlung, die unmittelbar oder mittelbar die Förderung des Verkaufs bezweckt, ungeachtet des Ortes, der eingesetzten Kommunikationsmittel oder der verwendeten Techniken.

2. Das in Nr. 1 erwähnte Verbot findet keine Anwendung auf:

- [Werbung für Tabakerzeugnisse in Tageszeitungen und Zeitschriften, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr einer solchen Tageszeitung oder Zeitschrift hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben,]

- zufällige Werbung für Tabakerzeugnisse im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für Tabakerzeugnisse zu betreiben,

- [...]

[- Werbung für Tabakerzeugnisse in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die im Tabakhandel tätig sind.]

3. [Es ist verboten, eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung in anderen Bereichen zu verwenden, solange die Marke für ein Tabakerzeugnis verwendet wird.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht das Recht der Unternehmen, unter ihrem Markennamen Werbung für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, zu betreiben, wenn:

- der Umsatz mit, selbst durch ein anderes Unternehmen, unter demselben Markennamen vermarkteten Tabakerzeugnissen nicht mehr als die Hälfte des Umsatzes mit anderen Erzeugnissen der betreffenden Marke, die kein Tabak sind, beträgt und
- diese Marke ursprünglich für Erzeugnisse, die keine Tabakerzeugnisse sind, hinterlegt worden ist.]

[4. Die in Nr. 3 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

- Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in Tageszeitungen und Veröffentlichungen, die außerhalb der Europäischen Union herausgegeben werden, außer wenn diese Werbung oder die Einfuhr solcher Tageszeitungen oder Zeitschriften hauptsächlich darauf abzielt, auf dem belgischen oder gemeinschaftlichen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,
- zufällige Werbung in anderen Bereichen für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Rahmen der öffentlichen Wiedergabe ausländischer Ereignisse, außer wenn diese Werbung oder die öffentliche Wiedergabe des Ereignisses darauf abzielt, auf dem belgischen Markt Werbung für eine solche Marke zu betreiben,
- das Anbringen einer Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, im Innern und an der Fassade von Läden, die Erzeugnisse dieser Marke verkaufen,
- Werbung für eine Marke, die ihre Bekanntheit hauptsächlich einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, in gedruckten Veröffentlichungen, die ausschließlich für Personen bestimmt sind, die Erzeugnisse einer solchen Marke in Verkehr bringen.

In Abweichung von Nr. 3 kann der Minister zulassen, dass eine Marke, die ihre Bekanntheit insbesondere einem Tabakerzeugnis zu verdanken hat, für Werbung verwendet wird, sofern es unmöglich ist, zwischen den Tabakerzeugnissen und den abgeleiteten Produkten einen Zusammenhang zu machen. Der Minister legt die Modalitäten zur Ausführung des vorliegenden Paragraphen fest. Zu diesem Zweck berücksichtigt er insbesondere die Tatsache, dass der Name, die Marke, das Logo und jedes andere Unterscheidungsmerkmal des Erzeugnisses oder der Dienstleistung in einer deutlich anderen Form als der für die Tabakerzeugnisse vorkommen.]

§ 3 - [...]

[Art. 7 § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 1 einziger Absatz Nr. 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 2 ersetzt durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und abgeändert durch Art. 2 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 2bis eingefügt durch Art. 3 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz erster Gedankenstrich ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz dritter Gedankenstrich aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 15. März 2020 (B.S. vom 26. Juni 2020); § 2bis Nr. 2 einziger Absatz vierter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 3 Nr. 2 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 3 ersetzt durch Art. 3 Nr. 3 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 2bis Nr. 4 eingefügt durch Art. 3 Nr. 4 des G. vom 19. Juli 2004 (B.S. vom 10. November 2004); § 3 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2009 (B.S. vom 29. Dezember 2009)]"

[Art. 7bis - § 1- Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 7 kann der König die zwischen den in § 3 des vorliegenden Artikels erwähnten Vereinigungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise billigen, wenn diese die Förderung eines vernünftigen Konsums von alkoholischen Getränken bezwecken.

§ 2 - Die Bestimmungen der vom König gebilligten Vereinbarungen werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Vereinbarungen müssen zumindest getroffen werden mit

1. zwei Berufsvereinigungen, die mindestens 80 % der belgischen Hersteller alkoholischer Getränke vertreten,

2. zwei Vereinigungen, die die Interessen der Verbraucher vertreten,

3. zwei Berufsvereinigungen, die den Horeca-Sektor vertreten und die in der aufgrund des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 58954/CO/302 vom 27. August 2001 eingesetzten Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe vertreten sind.]

[Art. 7bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 17. November 2006 (B.S. vom 18. Januar 2007)]

Art. 8 - [§ 1] - [Die Vermerke, die auf dem Etikett stehen und in Ausführung des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben sind, werden zumindest in der beziehungsweise den Sprachen des Sprachgebiets, in dem die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden, abgefasst.]

[§ 2 - In Abweichung von § 1 werden die Vermerke, die auf dem Etikett von Tabakerzeugnissen stehen und in Ausführung des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben sind, in jedem Fall in Niederländisch, Französisch und Deutsch abgefasst, unabhängig vom Sprachgebiet, in dem die Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden.]

[Art. 8 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 61 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 2 eingefügt durch Art. 61 des G. vom 22. Juni 2016 (B.S. vom 1. Juli 2016)]

Art. 9 - § 1 - Der König bestimmt das Verfahren für die Einreichung der individuellen Anträge, die zu einer Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene Anlass geben.

§ 2 - Der König kann auf Vorschlag oder nach Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene und gemäß einem Verfahren, das Er bestimmt, Beschlüsse, die er aufgrund von Artikel 3 Nr. 5, Artikel 4 § 1, Artikel 5 § 2 und Artikel 6 § 2 gefasst hat, abändern.

Art. 10 - [Der König kann für sämtliche Anträge, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden, und sämtliche Belege, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgestellt werden, eine Gebühr auferlegen, deren Höhe und Erhebungsmodalitäten Er bestimmt.]

[Der König kann ebenfalls durch einen im Ministerrat beratenen Erlass für die in Artikel 11 erwähnten Kontrollen und Inspektionen eine Gebühr auferlegen, deren Höhe und Erhebungsmodalitäten Er bestimmt.]

[Der Betrag dieser Gebühren wird entweder auf das Konto der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette oder an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse gezahlt.]

[Der König ist ermächtigt, die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 13. November 2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge abzuändern, zu ersetzen oder aufzuheben.]

[Art. 10 Abs. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 9. Februar 1994 (B.S. vom 26. Mai 1994); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 1 des G. vom 9. Februar 1994 (B.S. vom 26. Mai 1994); Abs. 3 ersetzt durch Art. 188 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); Abs. 4 eingefügt durch Art. 188 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014)]

Art. 11 - § 1 - [Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die vom König zu diesem Zweck bestimmten Mitglieder des statutarischen oder vertraglichen Personals des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie der Verordnungen der Europäischen Union, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt fallen, indem sie, ausgestattet mit vom König erstellten ordnungsgemäßen Legitimationsurkunden, unangekündigte Inspektionen durchführen.

Die Mitglieder des vertraglichen Personals leisten vor Ausübung ihres Amtes den Eid vor dem Minister oder seinem Beauftragten.

Die Mitglieder des statutarischen oder vertraglichen Personals des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt, die vom König zur Überwachung der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse bestimmt sind, haben im Rahmen der Ausübung ihrer Zuständigkeit ohne vorherige Ankündigung Zugang zu allen Orten, die für den Handel mit Lebensmitteln oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnissen benutzt werden, und den daran angrenzenden Lagern sowie zu anderen ihrer Aufsicht unterliegenden Orten oder Orten, wo sie berechtigterweise vermuten, dass Verstöße gegen die Rechtsvorschriften, über die sie die Aufsicht haben, begangen werden. Sie dürfen diese Orte untersuchen, selbst wenn sie der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Sie haben ohne vorherige Ankündigung jederzeit Zugang zu den Orten, die zur Herstellung von Lebensmitteln oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnissen, die für den Handel bestimmt sind, dienen, und zu den Orten, an denen sie gelagert sind.

Durchsuchungen der Orte, die ausschließlich als Wohnräume dienen, dürfen von ihnen nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends und nur mit Erlaubnis des Richters durchgeführt werden.

Sie dürfen die Vorlage sämtlicher Handelsunterlagen und Geschäftspapiere mit Bezug auf Lebensmittel und andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse und sämtlicher Dokumente, die durch die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse auferlegt werden, verlangen.

Sie dürfen die Kontrolle der Transporte, der öffentlichen Verkehrsmittel und der Transportmittel vornehmen.]

§ 2 - [Sie stellen die Verstöße gegen die einschlägigen Gesetze und Erlasse durch Protokolle fest, die bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft haben.

[Sie können den Zuwiderhandelnden anhören und jede andere zweckdienliche Anhörung vornehmen.]

Eine Abschrift des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden binnen [dreißig Tagen] nach Feststellung des Verstoßes übermittelt.]

[Sie können zur Erfüllung ihrer Aufträge den Beistand der Polizeikräfte anfordern.]

[Sie können Versorgungsautomaten, die Artikel 6 §§ 4 und 6 nicht entsprechen, versiegeln. [Die diesbezüglichen Bedingungen werden vom Minister festgelegt.]]

[Sie dürfen alle Untersuchungen, Kontrollen und Vernehmungen durchführen und alle Informationen sammeln, die sie für notwendig erachten, um sich zu vergewissern, dass die Bestimmungen der Rechtsvorschriften, deren Überwachung sie ausüben, tatsächlich eingehalten werden, und insbesondere die Personalien aller Personen aufnehmen, deren Vernehmung sie für die Ausübung der Aufsicht für notwendig erachten.]

[§ 3 - Das Protokoll, in dem die in Artikel 19 erwähnten Verstöße festgestellt werden [und das von den in § 1 erwähnten Personen, die vom König bestimmt werden und mit der Überwachung beauftragt sind, erstellt wird], wird dem in Anwendung von Artikel 19 bestimmten Beamten übermittelt. Falls das Protokoll vom Bürgermeister oder von seinem Beauftragten erstellt worden ist, kann es dem vorgenannten Beamten ebenfalls zugesandt werden.

Bei Anwendung von Artikel 11*bis* wird das Protokoll dem Prokurator des Königs nur zugesandt, sofern der Verwarnung keine Folge geleistet worden ist.]

[§ 4 - Der König kann im Hinblick auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und aufgrund dieser Verträge ergangenen internationalen Rechtsakten andere Kontroll- und Inspektionsmodalitäten festlegen.]

[§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführt werden.]

[Art. 11 § 1 ersetzt durch Art. 189 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); § 2 ersetzt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 9. Februar 1994 (B.S. vom 26. Mai 1994); § 2 Abs. 2 ersetzt durch Art. 36 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 189 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); § 2 Abs. 4 eingefügt durch Art. 36 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 2 Abs. 5 eingefügt durch Art. 189 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014) und ergänzt durch Art. 117 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016); § 2 Abs. 6 eingefügt durch Art. 189 Nr. 3 des G. vom

10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); § 3 eingefügt durch Art. 8 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 231 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 4 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 9. Februar 1994 (B.S. vom 26. Mai 1994); § 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 2 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

[Art. 11bis - Wenn ein Verstoß gegen vorliegendes Gesetz oder einen seiner Ausführungserlasse [oder gegen die europäischen Verordnungen und Beschlüsse in diesem Bereich] festgestellt wird, [können die vom König in Anwendung von Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Personen] dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung erteilen, in der er aufgefordert wird, diesem Verstoß ein Ende zu setzen.

Die Verwarnung wird dem Zuwiderhandelnden binnen zehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes entweder durch Übergabe einer Abschrift des Protokolls, in dem die Taten festgestellt werden, oder per Einschreibebrief gegen Empfangsbestätigung notifiziert.

In der Verwarnung wird Folgendes angegeben:

a) die dem Betroffenen angelasteten Taten und die übertretene(n) Gesetzesbestimmung(en),

b) die Frist, binnen der dem Verstoß ein Ende gesetzt werden muss,

c) dass, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wird, das Protokoll dem Bediensteten, der mit der Anwendung des in Artikel 19 erwähnten Verfahrens beauftragt ist, notifiziert wird und dass der Prokurator des Königs darüber informiert werden kann.]

[Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführt werden.]

[Art. 11bis eingefügt durch Art. 9 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); Abs. 1 abgeändert durch Art. 232 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 37 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); Abs. 4 eingefügt durch Art. 17 Nr. 3 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 12 - [Der König bestimmt die Weise und die Bedingungen für die Entnahme von Proben.]

[Er kann auch die Analysemethoden bestimmen.]

Die Probenanalyse erfolgt in den gemäß den vom König bestimmten Bedingungen zu diesen Zwecken zugelassenen Laboren.

Der König kann auch die Arbeitsweise dieser Labore bei der Analyse der Proben bestimmen.

[Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführt werden.]

[Art. 12 Abs. 1 ersetzt durch Art. 10 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); Abs. 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 4 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 13 - Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von [26 bis zu 1.000 EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer:

1. [ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse in den Verkehr bringt, ohne die Bestimmungen von Artikel 6 §§ 4 und 6 und von Artikel 8 und der in Ausführung von Artikel 2, Artikel 3 Nr. 2, 4 und 6, Artikel 4 §§ 3 und 4, Artikel 5 § 4 und Artikel 6 ergangenen Erlasse eingehalten zu haben,]

2. ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse in den Verkehr bringt, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinziiale oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind,

3. [gegen die Bestimmungen von Artikel 3/1 verstößt,]

[4. gegen die in Ausführung von Artikel 6bis getroffene Maßnahme verstößt.]

[Art. 13 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) und Art. 190 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 38 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); einziger Absatz Nr. 3 aufgehoben durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2009 (B.S. vom 29. Dezember 2009) und wieder aufgenommen durch Art. 3 des G. vom 4. September 2012 (B.S. vom 24. September 2012); einziger Absatz Nr. 4 eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989)]

Art. 14 - [Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und einer Geldbuße von 50 bis zu 3.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer wissentlich Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse unter Verstoß gegen Artikel 6 §§ 4 und 6 und Artikel 8 und die in Ausführung der Artikel 2 Absatz 1 und 2, Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 bis 5, Artikel 4 § 4, Artikel 6 und Artikel 10 ergangenen Erlasse herstellt oder einführt und wer, ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse wissentlich unter Verstoß gegen oben erwähnte Bestimmungen in den Verkehr bringt.]

[Art. 14 ersetzt durch Art. 118 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016)]

Art. 15 - § 1 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 100 bis zu 15.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer:

1. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 4 § 3 und Artikel 5 § 4 ergangenen Erlasse Lebensmittel herstellt oder einführt, die einen oder mehrere nicht zugelassene Zusatzstoffe oder kontaminierende Stoffe enthalten beziehungsweise eine größere Menge Zusatzstoffe oder kontaminierende Stoffe als die vom König zugelassene Menge enthalten,

2. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 4 § 3 ergangenen Erlasse Lebensmittel herstellt oder einführt, die einen oder mehrere zugelassene Zusatzstoffe enthalten und nicht die erforderlichen Informationen in Bezug auf Vorhandensein oder Gehalt dieser Zusatzstoffe im Lebensmittel tragen,

3. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 6 § 2 ergangenen Erlasse Tabak, Erzeugnisse auf Tabakbasis, ähnliche Erzeugnisse[, Kosmetika oder Tätowierungstinten] herstellt oder einführt, die nicht zugelassene Substanzen oder eine zu große Menge einer beziehungsweise mehrerer zugelassener Substanzen enthalten,

4. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 3 Nr. 5 und Artikel 6 § 2 ergangenen Erlasse in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe *b)*, *c)*, *f)* oder *g)* erwähnte Erzeugnisse herstellt oder einführt, die nicht zugelassene Substanzen oder eine zu große Menge einer beziehungsweise mehrerer zugelassener Substanzen enthalten,

5. Lebensmittel unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 3 ergangenen Erlasse herstellt oder einführt,

6. unter Verstoß gegen die in Ausführung von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 6 § 3 ergangenen Erlasse diätetische Lebensmittel[, Kosmetika oder Tätowierungstinten] herstellt oder einführt, ohne dass vorher die Vorschriften über deren Registrierung nicht vorab eingehalten worden sind,

7. [Lebensmittel und andere Erzeugnisse herstellt oder einführt, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind.]

Mit denselben Strafen wird belegt, wer, ohne der Hersteller oder Importeur zu sein, Lebensmittel oder andere Erzeugnisse in den Verkehr bringt und wissentlich gegen die unter den Nummern 1 bis 7 erwähnten Bestimmungen verstößt.

§ 2 - Mit den in § 1 vorgesehenen Strafen wird belegt, wer:

1. sich nicht der in Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe *b)* erwähnten ärztlichen Untersuchung unterzieht oder das Verbot oder die Einschränkung in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit nicht einhält,

2. gegen die Bestimmungen der in Ausführung von Artikel 7 § 1 und § 2 ergangenen Königlichen Erlasse verstößt[, die sich auf die Werbung für Alkohol und alkoholische Getränke beziehen]. Vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf Verleger, Drucker und im Allgemeinen auf sämtliche Personen, die bei der Verbreitung der Werbung mitwirken,

wenn sie den Namen der in Belgien wohnhaften Person bekannt geben, die Urheber der Werbung ist oder die Initiative zu ihrer Verbreitung ergriffen hat.

[§ 3 - Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 10.000 bis zu 100.000 [EUR] oder mit nur einer dieser Strafen wird belegt, wer gegen Artikel 7 § 2bis des vorliegenden Gesetzes [...] verstößt.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Verleger, Drucker und im Allgemeinen auf sämtliche Personen, die bei der Verbreitung der Werbung oder dem Sponsoring mitwirken.]

[Art. 15 § 1 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 6 abgeändert durch Art. 126 des G. vom 27. Dezember 2004 (B.S. vom 31. Dezember 2004); § 1 Abs. 1 Nr. 7 ersetzt durch Art. 13 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 2 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 4 Nr. 1 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 3 eingefügt durch Art. 4 Nr. 2 des G. vom 10. Dezember 1997 (B.S. vom 11. Februar 1998); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) und Art. 119 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016)]

Art. 16 - [Unbeschadet der Anwendung der in den Artikeln 269 bis 274 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen wird mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldbuße von 100 bis zu 2.000 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft, wer die Besuche, Inspektionen, Untersuchungen, Kontrollen, Vernehmungen, Einsichtnahmen von Dokumenten, Probeentnahmen und die Sammlung von Beweismaterial sowie die Beschlagnahme oder andere Maßnahmen durch die Personen, die zur Ermittlung und Feststellung der Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse oder gegen die Verordnungen und Beschlüsse der Europäischen Union ermächtigt sind, verweigert, wer die vorerwähnten Personen beleidigt und wer sich weigert, ein offizielles Identitätsdokument vorzulegen.]

[Art. 16 ersetzt durch Art. 192 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014)]

Art. 17 - § 1 - Die Bestimmungen der Artikel 13 bis 15 beeinträchtigen keineswegs die Bestimmungen der Artikel 454 bis 457 und 498 bis 504 des Strafgesetzbuches.

§ 2 - Bei Rückfälligkeit binnen drei Jahren nach einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen vorliegendes Gesetz oder die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse kann die Strafe verdoppelt werden.

§ 3 - Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, finden Anwendung auf die in den Artikeln 13 bis 16 erwähnten Verstöße.

Art. 18 - § 1 - [Wenn Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse verdorben oder schädlich sind oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind, können die in Artikel 11 erwähnten [Personen] mit Zustimmung der betreffenden Person diese Lebensmittel

oder anderen Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr oder die normale Verwendung, für die sie bestimmt sind, unbrauchbar machen oder sie im Hinblick auf die Unbrauchbarmachung abtransportieren.]

§ 2 - Falls die betreffende Person den verdorbenen Zustand oder die schädliche beziehungsweise für schädlich erklärte Beschaffenheit beanstandet oder falls sie der Unbrauchbarmachung oder dem Abtransport nicht zustimmt, werden die in § 1 erwähnten Lebensmittel oder anderen Erzeugnisse beschlagnahmt und sequestriert und die vorerwähnten [Personen] entnehmen Proben.

Entsprechend den Ergebnissen der Analyse werden die Sequestration und die Beschlagnahme aufgehoben oder beibehalten.

§ 3 - In den in § 2 erwähnten Fällen und wenn die in § 1 erwähnten Lebensmittel und anderen Erzeugnisse aufgrund ihrer Art oder ihres Zustands nicht aufbewahrt werden können ohne zu entarten, [werden sie durch die protokollierende Person und eine der in Artikel 11 erwähnten Personen], die gemeinsam das Protokoll der Unbrauchbarmachung dieser Lebensmittel oder Erzeugnisse unterzeichnen, für den menschlichen Verzehr oder ihre normale Verwendung unbrauchbar gemacht.

[...]

[§ 4] - Unbeschadet der Anwendung der Artikel 42 und 43 des Strafgesetzbuches spricht der Richter als Maßnahme zur Gewährleistung der Volksgesundheit die Einziehung der Lebensmittel oder [der in vorliegendem Gesetz erwähnten anderen Erzeugnisse] aus, die verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind.

[§ 4/1 - Die in Artikel 11 erwähnten Personen können Getränke oder andere Erzeugnisse auf Alkoholbasis, die unter Missachtung von Artikel 6 § 6 erworben wurden, beschlagnahmen. Diese Personen können die beschlagnahmten Getränke vor Ort vernichten. In keinem Fall wird eine Entschädigung geschuldet.]

[§ 5] - Wenn Lebensmittel oder andere in vorliegendem Gesetz erwähnte Erzeugnisse, die in einem fiktiven, öffentlichen oder privaten Zolllager gehalten werden oder die zur Einfuhr angeboten werden, verdorben, schädlich oder durch eine Verordnung in Bezug auf die allgemeine, provinzielle oder kommunale Verwaltung für schädlich erklärt sind, kann ihre Einfuhr verweigert werden und sie können zurückgesandt oder für den menschlichen Verzehr oder die normale Verwendung, für die sie bestimmt sind, unbrauchbar gemacht werden.

Falls das Rücksenden oder die Unbrauchbarmachung verweigert wird, werden die Lebensmittel oder anderen in vorliegendem Gesetz erwähnten Erzeugnisse auf Kosten des Importeurs und gemäß den vom König erlassenen Bestimmungen unbrauchbar gemacht.

[§ 6 - Mit Ausnahme der Paragraphen 4 und 5 sind die Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht anwendbar auf Kontrollen, die in Anwendung des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführt werden.]

[Art. 18 §1 ersetzt durch Art. 14 Nr. 1 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und abgeändert durch Art. 234 Nr. 1 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 234 Nr. 2 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); § 3 abgeändert durch Art. 234 Nr. 3 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003); früherer Paragraph 4 aufgehoben durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); früherer Paragraph 5 unnummeriert zu § 4 durch Art. 14 Nr. 2 und abgeändert durch Art. 14 Nr. 3 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 4/1 eingefügt durch Art. 120 des G. vom 18. Dezember 2016 (B.S. vom 27. Dezember 2016); früherer Paragraph 6 unnummeriert zu § 5 durch Art. 14 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); neuer Paragraph 6 eingefügt durch Art. 17 Nr. 5 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 19 - [Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der zu seiner Ausführung ergangenen Erlasse [oder der europäischen Verordnungen und Beschlüsse in diesem Bereich] kann der zu diesem Zweck vom König [innerhalb des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt] bestimmte Beamte eine Geldsumme festlegen, durch deren freiwillige Zahlung seitens des Urhebers des Verstoßes die öffentliche Klage erlischt. Bei Verweigerung der Zahlung wird die Akte dem Prokurator des Königs übermittelt.

[Der Betrag der zu zahlenden Geldsumme darf weder unter der Hälfte des Mindestbetrags noch über dem Höchstbetrag der für die Straftat festgelegten Geldbuße liegen.]

Bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten werden die Beträge der Geldsummen zusammengezählt, wobei der Gesamtbetrag das Doppelte des Höchstbetrags der in Artikel 15 festgelegten Geldstrafe nicht überschreiten darf.

Der Betrag dieser Geldsummen wird um die Zuschlagzehntel erhöht, die auf die Geldstrafen im strafrechtlichen Sinne anwendbar sind.

Die Zahlungsmodalitäten werden vom König festgelegt.

[Die Geldsumme wird an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse gezahlt.]

[Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf Verstöße, die in Ausführung des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen festgestellt werden.]

[Art. 19 ersetzt durch Art. 15 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); Abs. 1 abgeändert durch Art. 40 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012) und Art. 193 Nr. 1 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); Abs. 2 ersetzt durch

Art. 193 Nr. 2 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); Abs. 6 ersetzt durch Art. 193 Nr. 3 des G. vom 10. April 2014 (B.S. vom 30. April 2014); Abs. 7 eingefügt durch Art. 17 Nr. 6 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 20 - § 1 - Im Rahmen des Anwendungsbereichs des vorliegenden Gesetzes kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Ausführung der Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und aufgrund dieser Verträge ergangenen internationalen Rechtsakten zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen gehört die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzesbestimmungen.

§ 2 - Die Bestimmungen der Artikel 13 bis 19, 24 und 25 sind anwendbar auf Verstöße gegen Erlasse, die in Anwendung von § 1 des vorliegenden Artikels ergangen sind, und Verordnungen [der Europäischen Union], die im Königreich gelten und Angelegenheiten betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen.

§ 3 - Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Ausführung der in § 1 erwähnten internationalen Verträge und Rechtsakte, die in den Bestimmungen der Artikel 13 bis 18 des vorliegenden Gesetzes nicht als Verstoß vorgesehen ist, wird diese mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von sechsundzwanzig [Euro] bis zu fünfzehntausend [Euro] oder mit nur einer dieser Strafen belegt.

Innerhalb der im vorangehenden Absatz bestimmten Grenzen legt der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Verstöße und die jeweils anwendbaren Strafen fest.

[§ 4 - Wenn die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergehenden Erlasse, für die eine Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene vorgeschrieben ist, auf Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und aufgrund dieser Verträge ergangenen internationalen Rechtsakten zurückzuführen sind, ist diese Stellungnahme nicht erforderlich.]

[§ 5 - Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette fallen.]

[Art. 20 § 2 abgeändert durch Art. 41 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012); § 3 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000); § 4 eingefügt durch Art. 16 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989); § 5 eingefügt durch Art. 17 Nr. 7 des K.E. vom 22. Februar 2001 (II) (B.S. vom 28. Februar 2001)]

Art. 21 - § 1 - In Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. August 1933 über den Trinkwasserschutz werden die Wörter "Limonaden und" gestrichen.

§ 2 - An den vom König festgelegten Daten werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 25. September 1906 zum Verbot der Herstellung, der Einfuhr, des Transports, des Verkaufs und des Besitzes im Hinblick auf den Verkauf von Absinthlikören,

2. der Königliche Erlass Nr. 57 vom 20. Dezember 1934 über Branntweine,
3. der Königliche Erlass Nr. 58 vom 20. Dezember 1934 über Weine, Obstweine, weinartige Getränke und önologische Produkte,
4. das Gesetz vom 8. Juli 1935 über Butter, Margarine, verarbeitete Fette und andere essbare Fette,
5. das Gesetz vom 3. April 1975 über den Schutz gegen die Gefahren der Zigarette.

Art. 22 - § 1 - Beim [Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt] wird [ein Beirat für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern] eingerichtet, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise vom König geregelt werden.

§ 2 - [Dieser Beirat] gibt auf Antrag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers eine Stellungnahme ab über sämtliche Probleme in Bezug auf Lebensmittel und andere Erzeugnisse, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind.

§ 3 - Der [Beirat für Lebensmittelpolitik und den Gebrauch von anderen Verbrauchsgütern] muss zu Rate gezogen werden für Erlasse, die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergehen und sich auf [die Zusammensetzung und Etikettierung der und die Werbung für die Lebensmittel und anderen Erzeugnisse], die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, beziehen, jedoch mit Ausnahme der Erlasse, die in Ausführung internationaler Verpflichtungen ergehen, und der Erlasse, für die das Gesetz die Stellungnahme des Hohen Rates für Hygiene vorsieht.

Diese Stellungnahme wird binnen einer Frist von zwei Monaten abgegeben; nach dieser Frist ist die Stellungnahme nicht mehr erforderlich.

[Art. 22 § 1 abgeändert durch Art. 236 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003) und Art. 123 Nr. 1 des G. (III) vom 1. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007); § 2 abgeändert durch Art. 123 Nr. 2 des G. (III) vom 1. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 17 Nr. 2 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989) und Art. 123 Nr. 3 des G. (III) vom 1. März 2007 (B.S. vom 14. März 2007)]

[**Art. 22bis** - Beim FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt werden, wie nachstehend aufgezählt, ein Sachverständigenlenkungsausschuss und Sachverständigenausschüsse eingerichtet, die sich aus Sachverständigen zur Unterstützung des Nationalen Ernährungs- und Gesundheitsplans zusammensetzen:

- ein Sachverständigenlenkungsausschuss,
- ein Ausschuss für die Zuerkennung des Logos PNNS-B,
- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe körperliche Betätigung,
- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe Neuformulierung von Lebensmittelprodukten,

- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe Nahrungsmittel für Säuglinge und Kleinkinder,
- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe Mikronährstoffe,
- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe Unterernährung,
- eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe Ernährungsgewohnheiten.

Diese Ausschüsse geben Gutachten ab und stellen Untersuchungen an in Bezug auf die Aspekte der Ernährungspolitik, für die der FÖD Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt zuständig ist, und zwar sowohl aus eigener Initiative als auch auf Verlangen des Ministers oder des Vorsitzenden des Sachverständigenlenkungsausschusses. Der König bestimmt die Arbeitsweise, die Zusammensetzung und die Vergütung dieser Ausschüsse.]

[Art. 22bis eingefügt durch Art. 101 des G. (I) vom 24. Juli 2008 (B.S. vom 7. August 2008)]

[Art. 22ter - Beim Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt wird eine Begutachungskommission für Pflanzenpräparate eingerichtet, die damit beauftragt ist, ihn hinsichtlich der Angelegenheiten in Bezug auf die Herstellung von, den Handel mit und die Zusammensetzung von Lebensmitteln, die Pflanzen oder Pflanzenpräparate enthalten oder daraus bestehen, zu beraten.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten in Bezug auf die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Vergütung der Mitglieder der vorerwähnten Kommission sowie die Angelegenheiten, für die sie konsultiert werden muss, fest.]

[Art. 22ter eingefügt durch Art. 42 des G. vom 27. Dezember 2012 (B.S. vom 31. Dezember 2012)]

Art. 23 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beeinträchtigen nicht die Rechte, die durch die geltenden Gesetze den Gemeindebehörden zuerkannt sind im Hinblick auf die Überprüfung des exakten Abmessens und Abwiegens beim Verkauf der Lebensmittel und ihrer gesundheitlichen Zuträglichkeit und im Hinblick auf die Ahndung der Verstöße gegen die von diesen Behörden diesbezüglich erlassenen Verordnungen.

Art. 24 - 1. In Artikel 500 Absatz 2 des Strafgesetzbuches werden die Wörter "für den Verzehr geeignete Waren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

2. In Artikel 501 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "für den Verzehr geeignete Waren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

3. In Artikel 501bis desselben Gesetzbuches werden die Wörter "Esswaren oder Getränke" durch das Wort "Lebensmittel" ersetzt.

4. In Artikel 502 desselben Gesetzbuches werden die Wörter "durch die zwei vorhergehenden Artikel" durch die Wörter "durch die Artikel 500 und 501" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 503 des Strafgesetzbuches wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die verfälschten Lebensmittel, die im Besitz des Schuldigen vorgefunden werden, werden beschlagnahmt und eingezogen.

Wenn diese Lebensmittel infolge der Fälschung für den Verzehr ungeeignet sind und aufgrund ihrer Art oder ihres Zustands nicht aufbewahrt werden können, müssen sie nach Probeentnahme [von der protokollierenden Person mit dem Beistand einer in Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren vorgesehenen Person] vernichtet oder entartet werden; beide Personen unterzeichnen gemeinsam die Protokolle der Beschlagnahme und Vernichtung beziehungsweise Entartung dieser Lebensmittel. Auf jeden Fall wird die Einziehung ausgesprochen.

Lebensmittel, die trotz ihrer Fälschung für den Verzehr geeignet bleiben, dürfen einer Einrichtung für Sozialhilfe, die von einer untergeordneten Verwaltung abhängt, übergeben werden, entweder unmittelbar nach einer Probeentnahme, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die nicht aufbewahrt werden können, oder nach einer gerichtlichen Entscheidung, durch die die Einziehung ausgesprochen wird, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die aufbewahrt werden können."

[Art. 25 Abs. 2 abgeändert durch Art. 237 des G. vom 22. Dezember 2003 (B.S. vom 31. Dezember 2003)]

Art. 26 - Das Gesetz vom 20. Juni 1964 über die Kontrolle der Lebensmittel oder Nahrungsstoffe und anderer Erzeugnisse, abgeändert durch das Gesetz vom 13. Februar 1975, wird aufgehoben.

Die in Ausführung der Gesetze vom 4. August 1890 und 20. Juni 1964 ergangenen Verordnungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

[Die Artikel 11 § 3 und 19 treten am Tag der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Bestimmung des in Artikel 19 bestimmten Beamten im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.]

[Art. 26 Abs. 3 eingefügt durch Art. 18 des G. vom 22. März 1989 (B.S. vom 26. Oktober 1989)]

Art. 27 - Die Erlasse zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergehen auf Vorschlag des für die Volksgesundheit zuständigen Ministers.